

Präsident v. Gersdorf: Auf die angenommenen Anträge stelle ich nun die Frage: ob sie bei Namensaufruf noch bestätigt werden wollen? —

Nach erfolgtem Abtreten der anwesenden Staatsminister und königlichen Commissarien antworten mit

Sa:

Secretair v. Siebermann,
Secret. Bürgerm. Ritterstädt,
v. Nostitz,
Domherr D. Günther,
D. v. Ammon,
v. Bedtwich,
Bürgermeister Hübler,
v. Wahdorf,
Bürgermeister Gottschald,
Bürgermeister Starke,
v. Posern,
Graf Hohenthal-Püchau,
v. Minckwitz,

v. Thielau,
Graf Bisthum,
v. Weldt,
Meinhold,
Pflugk,
v. Schönfels,
v. Meßsch,
Bürgermeister Wehner,
v. Eüttichau,
D. Crusius,
v. Heynisch,
Präsident v. Gersdorf.

Mein:

Vicepräsident v. Carlowitz,
Prinz Johann,
Graf Einsiedel,
Fürst v. Schönburg,
Bürgermeister Bernhardt,
Bürgermeister Schill,

v. Partisch,
v. Schönberg (Purschenstein),
Bürgermeister D. Gross,
Freiherr v. Friesen,
v. Schönberg (Bibran).

Nachdem die Staatsminister wieder eingetreten waren, äußerte der

Präsident v. Gersdorf: Es haben 26 Mitglieder bejaht und 11 verneint. — Es wird nun der mündliche Vortrag über mehrere Petitionen, die Jagdbefugnisse betreffend, erstattet werden.

Graf Hohenthal (Püchau): Ich bitte, bei dieser Frage das Wort nach dem Referenten mir zu geben.

v. Posern: Ich bitte auch um das Wort.

Referent Bürgermeister Ritterstädt: Es sind nach und nach bei der zweiten Kammer 20 Petitionen eingegangen, welche sämtlich die Jagdbefugnisse betreffen. Der größte Theil von diesen Petitionen war zugleich an die erste Kammer gerichtet, jedoch gewöhnlich mit dem Hinzufügen: „zuerst an die zweite Kammer“, und daher sind sie sämtlich in der zweiten Kammer zuerst verathen worden. Sie sprechen nun allerdings sehr verschiedene Wünsche aus, kommen aber doch im Ganzen über ungefähr 6 Anträge allenthalben überein. Nämlich der erste ist gerichtet auf vollen Ersatz des Schadens von Rehen, Hasen u. s. w. an Bäumen, in Wäldern und Gärten; der zweite auf Verminderung des Wildstandes; ein dritter auf möglichst einfaches, unkostspieliges Verfahren bei Ermittlung der Schäden; ein vierter darauf, das Wild auf die wirksamste Weise mit scharf geladenen Pistolen abwehren zu dürfen; ein fünfter auf Schutz gegen aus fremder Jagdgerechtigkeit hervorgehende Beeinträchtigung des Eigenthums durch das Wild, was auf größere Treibjagden sich bezieht, wo es allerdings vorgekommen sein mag, daß den Besitzern der Grundstücke unnöthiger Schaden zugefügt worden ist; und sechstens auf Ablösung des Jagdbefugnisses auf einseitige Pro-

vocation. Bei der zweiten Kammer ist über alle diese Petitionen ausführlicher Bericht erstattet worden, und in Folge desselben hat sich die jenseitige Deputation zur Stellung verschiedener Anträge veranlaßt gefunden. Allein bei der Berathung in der Kammer hat man nach einigen vorläufigen Discussionen sich entschlossen, auf die einzelnen in den Petitionen erwähnten Punkte nicht einzugehen, sondern nur in kürzester Weise die sämtlichen Petitionen an die hohe Staatsregierung abzugeben. Der diesfallige Antrag ist dort von dem Abg. v. d. Planitz gestellt worden, und lautet so: „die sämtlichen Petitionen der hohen Staatsregierung zur nähern Prüfung zu übergeben und dieselbe zu ersuchen, insofern die Wahrheit der in denselben angegebenen Uebelstände sich als begründet darstellen sollte, der nächsten Ständeversammlung ein Gesetz zu deren Abhülfe vorzulegen.“ Dieser Antrag ist auch von der jenseitigen Kammer gegen 10 Stimmen angenommen worden. Es ist aber dann noch einer hinzugekommen, von dem Herrn Abg. Zische gestellt, und dahin lautend: im Verwaltungswege die geeigneten Mittel zu deren Beseitigung zu ergreifen“, und dieser ist noch nach den Worten eingeschaltet worden: „gegründet erweisen sollte.“ Dieser Antrag hat schon in der jenseitigen Kammer verschiedene Widersprüche erfahren, indem man angenommen hat, daß dergleichen Maßregeln wohl nicht auf dem Wege der Verwaltung in Ausführung gebracht werden könnten, da man sogar in rechtlicher Beziehung über die Grundsätze, welche dabei zu verfolgen, noch sehr streitig sei. Indessen ist der Antrag mit 37 gegen 27 Stimmen doch noch angenommen worden. Die diesseitige dritte Deputation, welche mit Begutachtung der Sache beauftragt worden ist, hat sich in zwei Ansichten ohne Weiteres vereinigt, nämlich, daß auf keine Weise rathsam sein würde, jetzt in Bezug auf die Frage, welche Wildschäden zur Vergütung sich eignen, schon wieder eine gesetzliche Vorschrift zu geben, nachdem eine solche erst im Jahre 1841 als Entscheidung einer bis dahin streitigen Rechtsfrage gegeben worden ist, und ein zweiter Punkt, wo man sich vereinigte, war der, daß der zuletzt erwähnte Antrag der zweiten Kammer ebenfalls, wie schon dort von einigen Stimmen erwähnt worden war, nicht annehmbar erscheine. In dem Punkte, welcher den Hauptantrag betrifft, den die zweite Kammer angenommen hat, haben sich die Ansichten der Deputationsmitglieder nicht ganz vereinigen können, indem die Mehrheit der Deputation bei der Ansicht fest blieb, daß man, da wohl vorauszusehen sei, es werde auf alle die gestellten Anträge nicht einzugehen sein, dieselben ohne Weiteres auf sich beruhen lassen wolle, indem, wenn man sie an die hohe Staatsregierung abgebe, für diese muthmaßlich nur Verlegenheit entstehen würde, was sie hierauf thun sollte. Hingegen die Minderheit der Deputation ist der Ansicht, daß in dem erwähnten Punkte doch der zweiten Kammer beizutreten sei, und zwar, wie schon erwähnt, nicht etwa darum, weil diese Minderheit der Deputation annahm, daß diesen Petitionen zu entsprechen sein werde, indem sie ebenfalls der Ansicht ist, daß vielleicht nur Weniges, vielleicht nach genauer Prüfung auch Nichts zu gewähren sein könnte. Sie wünschte